



Werner Jostmeier MdL

Sprecher der CDU-Landtagsfraktion im
Hauptausschuss

Landtag NRW Werner Jostmeier MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Edgar Moron

im Hause

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon (0211) 884 - 2346
Telefax (0211) 884 - 3341

eMail: jostmeier@landtag.nrw.de
internet: www.jostmeier.de

Düsseldorf, 29.01.04



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen einen Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu dem bereits an den Hauptausschuss überwiesenen Gesetzentwurf der CDU „Gesetz zur Änderung der Landesverfassung - Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankern“ Drucksache 13/2279.

Diesen Änderungsantrag hat die CDU-Landtagsfraktion am 27. Januar 2004 beschlossen. Ich möchte diesen Ihnen und den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis geben und in die Beratungen einführen.

Ich bitte außerdem darum, den Text zur Anhörung am 05. Februar 2004, die sich mit dem Komplex „Konnexität“ beschäftigt, auszulegen.

Mit freundlichem Gruß


Werner Jostmeier

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung – Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankern

Drucksache 13/2279

Nach Artikel I wird folgender Artikel II (neu) eingefügt:

Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 28.Juni 1995 (GV.NW. S.127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 448) wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„ (5) Die kommunalen Spitzenverbände sollen rechtzeitig gehört werden, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren. Die Landesregierung vereinbart zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Abs. 3) ein Konsultationsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden.“

Artikel II(alt) wird zu Artikel III

Begründung:

Die Landesregierung wird verpflichtet, mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips ein Konsultationsverfahren zu vereinbaren. Dieses Anhörungsrecht dient der Konsultation der kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips sowohl bei Gesetzesinitiativen der Regierung als auch aus der Mitte des Landtags. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache der Regierung und der kommunalen Spitzenverbände.

Die Kommunen erhalten so die Gelegenheit zur Erörterung der finanziellen Auswirkungen einer Aufgabenübertragung. Die Rechte der einzelnen Kommunen bleiben unberührt.

Das bisher nur in der Geschäftsordnung des Landtags vorgesehene Anhörungsrecht gegenüber dem Landtag wird verfassungsrechtlich verankert.